

Tina Loosli & Nicolas S. Loosli
Salamanderweg 3
Höfe Adliswil - Schwalbenhof
8134 Adliswil

Adliswil, 13. Oktober 2025

VORAB PER IncaMail /PrivaSphere &
via Einschreiben

An die

Finanzdirektion des Kantons Zürich
Generalsekretariat – Fach- und Rechtsdienst
z.Hd. Dr. iur. Oliver Frei
Walcheplatz 1
8090 Zürich

Aktuelle Lage und Aufforderung zur Auszahlung des Schadensersatzes und der
Genugtuung geltend gemachten Staatshaftungsbetrags

(Referenz: Eingabe vom 28. August 2025 /

Antwort Dr. Frei vom 2. September 2025)

1. Ausgangslage

Bezugnehmend auf unser Staatshaftungsbegehren vom 28. August 2025 sowie Ihre Antwort vom 2. September 2025 übermitteln wir Ihnen mit diesem Schreiben die substantiierte Begründung sowie eine ergänzende Einschätzung der Sachlage.

Die eingetretenen Umstände stellen eine faktische Rechtsverweigerung dar und haben durch die fortgesetzte Einkommenssperre und behördliche Unterlassung eine existenzbedrohliche Situation geschaffen, die weder rechtlich noch ethisch vertretbar ist.

Seit April 2025 besteht eine vollständige Sperrung sämtlicher Einkommen und Zahlungen, ohne dass eine gültige Pfändung, Betreuung oder gerichtliche Verfügung besteht.

Die als „provisorische Sicherungsmassnahme“ bezeichnete Anordnung vom 21. März 2025 war maximal 40 Tage gültig, wurde jedoch über mehr als fünf Monate rechtswidrig fortgesetzt.

Trotz mehrfacher Mitteilungen korrekter Bankverbindungen erfolgte eine fehlerhafte Überweisung.

Selbst nach Bestätigung durch die zuständige Stelle (Unia Zürich) wurde der Betrag an eine nicht existente IBAN überwiesen.

Bis heute liegt kein Ersatz, keine Entschuldigung und keine materielle Wiedergutmachung vor.

2. Rechtsverweigerung und strukturelle Pflichtverletzung

Die von uns dokumentierten Vorgänge sind kein Einzelfall, sondern Teil einer systemischen Unterlassungskette:

- Die Polizei Kanton Zürich verweigerte Ermittlungen trotz mehrfacher Hinweise auf Amtsmissbrauch und Datenmanipulation.
- Die Bundesanwaltschaft (BA) lehnte die Aufnahme des Verfahrens ab und verwies auf ein angebliches Dokument von 2005, das nicht existiert, statt die Strafanzeige sachgerecht zu prüfen.
- Die Aufsichtsbehörde über die Bundesanwaltschaft (AB-BA) stellte im Tätigkeitsbericht 2024 selbst fest, dass in zahlreichen Fällen keine Ermittlungen eingeleitet werden, weil kantonale Polizeibehörden untätig bleiben.
- Statt eine unabhängige Untersuchung einzuleiten, wurden die Vorgänge an kantonale Behörden zurückverwiesen, die selbst direkt betroffen sind – ein offensichtlicher Interessenkonflikt.

Diese Kette von Unterlassungen und Fehlleitungen begründet die objektive Rechtsverweigerung und eine Verletzung der staatlichen Schutzpflicht gemäss Art. 29 Abs. 1 BV, Art. 5 Abs. 1 BV und § 6 HG ZH.

3. Konsequenzen für den Staatshaftungsanspruch

Die Schadensursache liegt im Organisationsverschulden des Kantons Zürich.

Die kantonalen Behörden haben ihre Pflicht, rechtsstaatliche Verfahren sicherzustellen, systematisch verletzt.

Damit ist der Haftungstatbestand nach § 6 HG ZH erfüllt.

Die eingetretenen Schäden (vollständige Einkommensblockade, Verlust der wirtschaftlichen Handlungsfähigkeit, psychosoziale und gesundheitliche Beeinträchtigungen) stehen in direktem Kausalzusammenhang mit den dokumentierten Pflichtverletzungen der staatlichen Organe.

4. Tatsachen, persönliche Erfahrung und mündliche Zeugenaussagen

Die in diesem Dossier dargestellten Vorgänge beruhen auf konkreten Tatsachen, nicht auf Annahmen oder Vermutungen.

Mehrere Akteure öffentlicher Institutionen, Angehörige sowie involvierte Fachpersonen haben uns gegenüber mündlich bestätigt, dass die beschriebenen Abläufe tatsächlich so erfolgt sind.

Es gilt als allgemein anerkannt, dass im Kontext psychologischer Operationen („PsyOps“) schriftliche Bestätigungen in der Regel nicht verfügbar sind und aus juristischer Perspektive daher als Nachweis nicht gefordert werden können.

Dennoch erfolgten diese Aussagen wiederholt, eindeutig und in dienstlichem Kontext.

Nach allgemeinem Beweisrecht (Art. 168 ff. StPO) sind solche Aussagen als Zeugnisse und Indizien in die Gesamtwürdigung einzubeziehen, sofern sie schlüssig und mit weiteren Belegen übereinstimmen – was hier der Fall ist.

Die vorgetragenen mündlichen Bestätigungen werden durch ergänzende Unterlagen, forensische Analysen sowie Kommunikationsprotokolle gestützt. Darüber hinaus erfolgen inhaltliche Absicherungen durch unabhängige Bestätigungen in Form von Zeugenaussagen und Zeugnissen, die mit Authentizitäts- und Verifikationsnachweisen versehen sind. Gemeinsam bilden sie ein kohärentes und glaubhaftes Tatsachengerüst, das den objektiven Charakter der Geschehnisse belegt.

Die fehlende schriftliche Bestätigung einzelner Behörden ändert nichts an der Realität der eingetretenen Ereignisse und deren Wirkung.

Das Erlebte ist eine tatsächliche Erfahrung und muss im Rahmen der Beweismwürdigung berücksichtigt werden.

Als Bestätigung der aktuellen Situation wurden ergänzend die entsprechenden amtliche Dokumente den Beilagen hinzugefügt.

5. Forderung und Frist

Wir fordern die Finanzdirektion hiermit auf, den im Staatshaftungsbegehren ausgewiesenen Schadensbetrag vollumfänglich auszusahlen.

Die Frist beträgt 10 Arbeitstage ab Erhalt dieses Schreibens.

Bitte übermitteln Sie den Nachweis der Zahlung umgehend an die im Schreiben vom 13. Oktober 2025 angegebene Adresse.

Eine Teilzahlung oder Verzögerung ist aufgrund des Sachverhalts nicht angebracht .

Sollte innerhalb dieser Frist keine Auszahlung oder rechtsverbindliche Entscheidung erfolgen, sehen wir uns gezwungen,

- die Angelegenheit der GPK des Bundes und an
- internationale Aufsichtsorgane weiterzuleiten
- die vollständige Dokumentation den zuständigen Menschenrechtsorganisationen zur Verfügung zu stellen und die
- Medien angemessen einzubeziehen

Wir behalten uns vor, die Haftung des Kantons Zürich gemäss §§ 6 ff. HG ZH nach vorheriger Sicherstellung der richterlichen Unabhängigkeit gerichtlich geltend zu machen.

Ziel bleibt weiterhin die einvernehmliche und rechtsstaatliche Klärung.

Wir erwarten Ihre Stellungnahme und Handlung bis spätestens 27. Oktober 2025.

.

Mit freundlichen Grüßen

Tina Loosli (QES)

Nicolas S. Loosli (QES)

Anlagen und Referenzen

1. Staatshaftungsbegehren vom 28. August 2025
 2. Antwortschreiben Finanzdirektion vom 2. September 2025
 3. Antwort Finanzdirektion Rechtsanwalt Dr. iur. Frei vom 13. Oktober 2025
 4. Anlagenverzeichnis (USB-Stick, QES signiert)
-

Epilog

„Ein Rechtsstaat erkennt man daran, wie er mit jenen umgeht,
die ihn an seine eigenen Prinzipien erinnern.“
